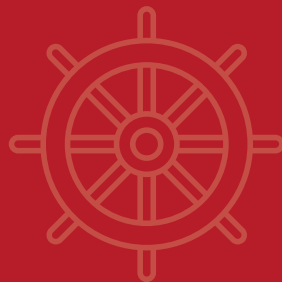
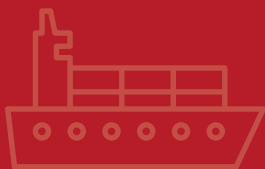


NEWSLETTER SHIPPING



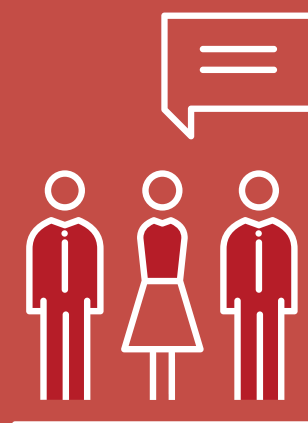
3/2020

www.mazars.de

THEMENÜBERSICHT

Editorial	2	3. Rückwirkende Änderung von § 7 Satz 3 GewStG durch das Jahressteuergesetz 2019 verfassungsgemäß	4
1. Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen für die Schifffahrt auf hoher See	3	4. Zu guter Letzt noch eine kuriose Frage: Müssen Seeschiffe Rundfunkbeitrag zahlen?	6
2. Umsatzsteuerbefreiung für Transporte im Zusammenhang mit Ausfuhren oder Einfuhren eingeschränkt: Befreiung für Unterfrachtführer entfällt	3	Ansprechpartner	7

EDITORIAL



In der aktuellen Ausgabe unseres Newsletters befassen wir uns mit der Rechtsprechung von FG Hamburg und BFH. Außerdem erhalten Sie Informationen zu Änderungen im Umsatzsteuerrecht, die Auswirkungen auf Schifffahrt und Spediteure haben. Wir berichten außerdem über den aktuellen Stand zur rückwirkenden Änderung von § 7 Satz 2 GewStG durch das Jahressteuergesetz 2019, zu aktuellen Entwicklungen in der Versicherungsteuer und zu Rundfunkbeiträgen für Schiffe.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen.



Lutz Beck

Mazars steht für den branchenorientierten und weltweiten Beratungsansatz im Segment Shipping. An unserem Standort in Hamburg sind wir seit mehr als 30 Jahren als Berater der maritimen Wirtschaft aktiv.

Unsere Berater stehen für alle Dienstleistungen rund um das Thema Schifffahrt zur Verfügung:

- steuerliche Beratung
- Buchführung und Jahresabschlusserstellung
- Jahresabschlussprüfung nach HGB und internationalen Standards
- Konzernabschlussprüfung nach HGB und internationalen Standards
- Prospektbegutachtung
- Sanierungsberatung
- Finanzierung
- Bewertung

1. UMSATZSTEUERBEFREIUNG FÜR LEISTUNGEN FÜR DIE SCHIFFFAHRT AUF HOHER SEE

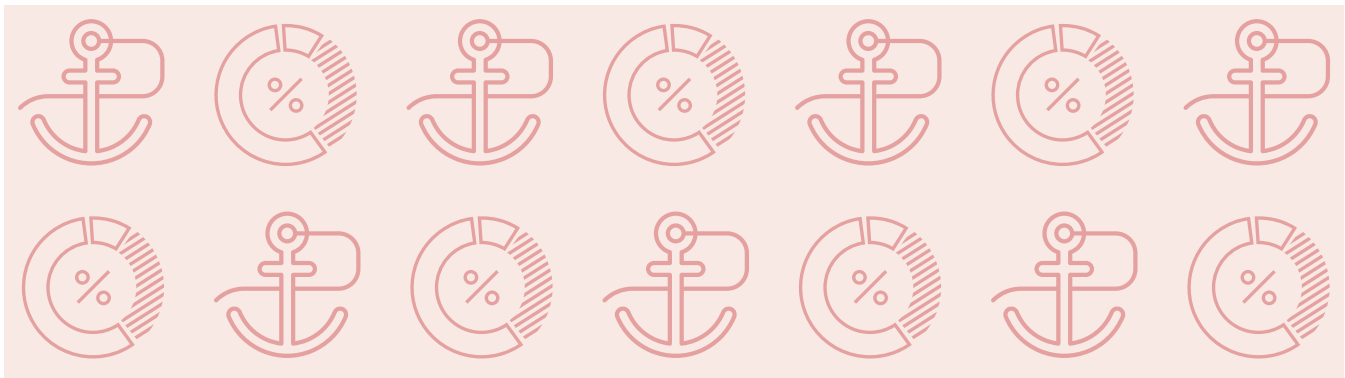
Für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 UStG muss das begünstigte Wasserfahrzeug dem Erwerb durch die Seeschifffahrt dienen. Die Finanzverwaltung hat sich in einem BMF-Schreiben vom 15.6.2020 zu Zweifelsfragen geäußert und Abschnitt 8.1 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses geändert. Neu aufgenommen wurde eine Begriffsdefinition der Erwerbsseeschifffahrt.

Als „Erwerbsseeschifffahrt“ sind danach die Schifffahrt seawärts des Küstenmeeres im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10.12.1982 und die Küstenfischerei anzusehen.

Die seawärtige Begrenzung des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland verläuft im Wesentlichen in einem Abstand von zwölf Seemeilen, gemessen von der Niedrigwasserlinie und den geraden Basislinien. Dazu verweist das BMF auf die einschlägigen Seekarten.

Gleichzeitig wurde die Steuerbefreiung für Non-Food-Artikel zum Verkauf in Bordläden beschränkt auf den Grundbedarf der Besatzungsmitglieder und der Fahrgäste.

Das BMF-Schreiben sieht eine Übergangsregelung für bis zum 31.12.2020 ausgeführte Umsätze vor.



2. UMSATZSTEUERBEFREIUNG FÜR TRANSPORTE IM ZUSAMMENHANG MIT AUSFUHREN ODER EINFUHREN EINGESCHRÄNKT: BEFREIUNG FÜR UNTERFRACHT-FÜHRER ENTFÄLLT

Grenzüberschreitende Beförderungsleistungen, die sich unmittelbar auf Gegenstände der Ausfuhr in ein Drittland oder Einfuhr aus einem Drittland beziehen, werden i. d. R. durch § 4 Nr. 3 Buchst. a UStG von der Umsatzsteuer befreit, um eine Belastung von Exportwaren mit Umsatzsteuer und eine Doppelbelastung von Importwaren mit Umsatzsteuer und Einfuhrumsatzsteuer zu vermeiden.

Der Europäische Gerichtshof hatte in einem Vorabentscheidungsersuchen aus Lettland (EuGH, Urt. v. 29.6.2017 – C-288/16, „L.Č.“) entschieden, dass die Steuerbefreiung nur gewährt werden kann, wenn die betreffenden Dienstleistungen unmittelbar an den Versender oder den Empfänger der aus- oder eingeführten Gegenstände erbracht werden.

Die Finanzverwaltung hat auf dieses EuGH-Urteil reagiert und Abschnitt 4.3.2 Abs. 4 UStAE entsprechend angepasst.

Die zunächst vorgesehene Übergangsregelung für bis zum 30.6.2020 ausgeführte Umsätze ist mit BMF-Schreiben vom 2.6.2020 bis zum 31.12.2020 verlängert worden.

Der Wegfall der Steuerbefreiung für Unterfrachtführer im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Gütertransporten betrifft insbes. Subunternehmer im Speditionsgewerbe.

Leistungen im Bereich des Be- und Entladens eines Seeschiffes können auch auf einer vorhergehenden Stufe weiterhin unter die Seeschiffahrtsumsatzbefreiung fallen. Auf die anderweitige Befreiung als Seeschiffahrtsumsatz nimmt das BMF in Abschnitt 4.3.2. Abs. 4 Satz 6 UStAE ausdrücklich Bezug.

3. RÜCKWIRKENDE ÄNDERUNG VON § 7 SATZ 3 GEWSTG DURCH DAS JAHRESSTEUERGESETZ 2019 VERFASSUNGSGEMÄSS



Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes eine für die Besteuerung von Schiffahrtsgesellschaften wichtige Entscheidung getroffen (Beschluss vom 15.4.2020, IV B 9/20). Es ging um eine Schiffahrtsgesellschaft, bei der im Veranlagungszeitraum 2015 ein Unterschiedsbetrag im Sinne des § 5a Abs. 4 EStG aufzulösen war. Streitig war, ob der Auflösungsbetrag gewerbsteuerlich gemäß § 9 Nr. 3 GewStG um 80 % zu kürzen ist. Das Finanzamt setzte die Gewerbesteuer ohne entsprechende Kürzung fest. Die Schiffahrtsgesellschaft verlangte daraufhin die Aussetzung der Vollziehung.

Der BFH hatte bekanntlich mit Urteilen vom 25.10.2018 (IV R 35/16 und andere) unter Aufgabe seiner vorhergehenden Rechtsprechung entschieden, dass ein Gewinn aus der Hinzurechnung eines Unterschiedsbetrags gemäß § 9 Nr. 3 Satz 3 GewStG um 80 % zu kürzen ist. Der Gesetzgeber hat daraufhin allerdings im Jahressteuergesetz 2019 eine rechtsprechungsbrechende Regelung erlassen, wonach ein aufzulösender Unterschiedsbetrag ausdrücklich ungekürzt der Gewerbesteuer zu unterwerfen ist. Diese gesetzliche Neuregelung ist am 18.12.2019 in Kraft getreten. Der Gesetzgeber hat jedoch eine rückwirkende Anwendung für alle offenen Fälle ab dem Veranlagungszeitraum 2008 angeordnet (§ 36 Abs. 3 Satz 1 GewStG n.F.).

Streitig ist seither, ob diese Rückwirkung verfassungsgemäß ist oder aber gegen das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 2 des Grundgesetzes verstößt.

Der BFH hat in seiner kürzlich veröffentlichten Entscheidung vom 15.4.2020 nach summarischer Prüfung nunmehr erkannt, dass an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der rückwirkenden Einführung von § 7 Satz 3 GewStG n.F. keine ernstlichen Zweifel bestehen sollen. Er begründet dies wie folgt:

Die gesetzliche Neuregelung entfalte eine sogenannte echte Rückwirkung, soweit sie auf Erhebungszeiträume vor 2019 für anwendbar erklärt wird, da sie nachträglich in abgeschlossene Sachverhalte ändernd eingreift, d. h. eine für einen abgelaufenen Veranlagungszeitraum bereits entstandene Steuerschuld nachträglich erhöht. Sie hat keinen rein deklaratorischen, sondern einen rechtsändernden Charakter, weil die vorhergehende Rechtslage nach höchstrichterlicher Rechtsprechung des BFH dahin zu verstehen war, dass Unterschiedsbeträge nach § 5a Abs. 4 EStG um 80 % zu kürzen sind (BFH-Urteile vom 25.10.2018) und gerade der BFH für die Auslegung des Steuerrechts zuständig ist.

Die echt rückwirkende Anwendung erscheint laut BFH jedoch ausnahmsweise als verfassungsrechtlich zulässig. Zwar seien echt rückwirkende Gesetze grundsätzlich mit dem von Art. 20 Abs. 2 des Grundgesetzes geschützten Rechtsstaatsprinzip nicht vereinbar, weil sie gegen die rechtsstaatlichen Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes verstoßen. Das Rückwirkungsverbot gelte jedoch nicht, soweit sich kein Vertrauen auf den Bestand des geltenden Rechts habe bilden können.

Bei der entscheidungserheblichen Rechtsfrage, also zu der gewerbesteuerlichen Kürzung von Unterschiedsbeträgen, habe sich ein verfassungsrechtlich geschütztes Vertrauen der Steuerpflichtigen nicht bilden können. Entschieden hat der BFH zu der Rechtsfrage erstmals mit Urteil vom 26.6.2014 (BStBl. II 2015, 300), und zwar in dem Sinne, dass die Kürzung gemäß § 9 Nr. 3 GewStG nicht zu gewähren sei. Erst durch die geänderte Rechtsprechung mit den BFH-Urteilen vom 25.10.2018 sei die Kürzung gewährt und im Sinne der Steuerpflichtigen entschieden worden. Allenfalls hierdurch, aber nicht vorher, habe ein geschütztes Vertrauen auf eine bestehende Rechtslage entstehen können.

Die Entscheidung des BFH vom 15.4.2020 wird nicht das letzte Wort zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Rückwirkung bleiben. Es ist nur eine Frage der Zeit, bis der BFH in einem normalen Revisionsverfahren erneut darüber zu befinden haben wird.

Letztlich wird hierüber aber das Bundesverfassungsgericht entscheiden. Zweifelhaft erscheint, ob der BFH in der vorliegenden Entscheidung dem Vertrauensschutzprinzip ausreichendes Gewicht beigemessen hat. Es wird zu hinterfragen sein, ob sich schutzwürdiges Vertrauen der Steuerpflichtigen auf eine bestehende Rechtslage erst dann bilden kann, wenn eine höchstrichterliche Entscheidung des BFH vorliegt, die diese (richtige) Auslegung bestätigt. In einem Rechtsstaat sollte ein Steuerpflichtiger zumindest schon dann auf die richtige Auslegung des Rechts in schutzwürdiger Weise vertrauen können, wenn keine (letztlich unrichtige) BFH-Entscheidung vorliegt, die dem entgegensteht.

Möglicherweise wird deshalb zwischen den einzelnen Veranlagungszeiträumen zu differenzieren sein. Da der BFH erstmals mit seiner Entscheidung vom 26.6.2014 das Vertrauen der Steuerpflichtigen in die Kürzung der Unterschiedsbeträge gestört hat, spricht viel für eine Verfassungswidrigkeit der Rückwirkung zumindest für die Veranlagungszeiträume 2008–2013. Da der BFH sich mit seiner Entscheidung vom 25.10.2018 korrigiert hat und hierdurch das Vertrauen der Steuerpflichtigen erneuert haben kann, dürfte zudem einiges für die Verfassungswidrigkeit der Rückwirkung für den Veranlagungszeitraum 2018 sprechen. Für die dazwischenliegenden Veranlagungszeiträume 2014–2017 erscheint die Verfassungswidrigkeit möglich, aber weniger wahrscheinlich.



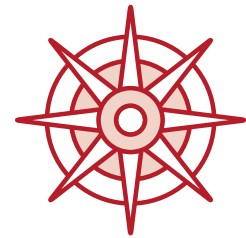
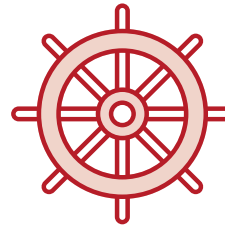
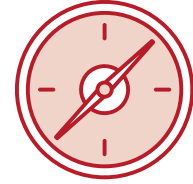
AKTUELLES ZUR VERSICHERUNGSTEUER

Der BFH beschäftigt sich mit der unter BFH V R 41/18 anhängigen Revision nach dem klageabweisenden Urteil des FG Köln 2 K 792/16 vom 5.10.2017 aktuell mit der Frage nach der Versicherungsteuerpflicht bei im Inland ansässigen Schiffsgesellschaften, die im Ausland registrierte Seeschiffe betreiben. Das FG Köln gab der Beklagten darin Recht, dass die vereinnahmten Beiträge für die abgeschlossenen P&I-Versicherungen ein im Inland steuerbares und steuerpflichtiges Versicherungs-entgelt darstellen und das maßgebliche Versicherungsverhältnis ein im Inland belegenes Risiko betrifft.

Nunmehr hat der BFH darüber zu entscheiden, ob § 1 Abs. 2 VersStG auch dann eine Steuerbarkeit in Deutschland begründet, wenn der örtliche Anknüpfungspunkt mangels Eintragung in einem inländischen Register nicht gegeben ist, und ob § 1 Abs. 2 Satz 2 VersStG durch die abstrakte Zuweisung des Besteuerungsrechts für fahrzeugbezogene Risiken Art. 13 Nr. 13b i.V.m. Art. 157 Abs. 1 der RL 2009/138/EG entgegensteht. Die Entscheidung und vielmehr noch die Argumentation des BFH bleibt gespannt abzuwarten.

Gerne erläutern wir Ihnen, inwieweit es vorteilhaft sein könnte – insbesondere bis zur Urteilsverkündung –, das Versicherungs-Setup umzustellen und Anpassungen im Shipmanagement vorzunehmen.

Unser Experte, Herr Gerrit Lindner, steht Ihnen für Fragen und Antworten gerne zur Verfügung.



4. ZU GUTER LETZT NOCH EINE KURIOSE FRAGE: MÜSSEN SEESCHIFFE RUNDFUNKBEITRAG ZAHLEN?

Bei der internationalen Seeschifffahrt denkt man sicherlich nicht zuerst an den deutschen Rundfunkbeitrag. Dieser ist jedoch als Kostenfaktor zu berücksichtigen, wenn das Seeschiff unter deutscher Flagge fährt. Gemäß § 6 Abs. 3 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags gilt auch ein zu gewerblichen Zwecken genutztes Motorschiff als beitragspflichtige Betriebsstätte.

Der notwendige Inlandsbezug wird durch die deutsche Flagge hergestellt. Die Höhe des Rundfunkbeitrags richtet sich nach der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Bei Kreuzfahrtschiffen unter deutscher Flagge fällt – wie bei Landhotels – außerdem für jede Gästekabine ein Drittelbeitrag an.

UNSERE SCHIFFFAHRTSPARTNER AM STANDORT HAMBURG



ANSPRECHPARTNER



Lutz Beck

Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater,
Partner

Tel.: +49 40 288 01-3550
lutz.beck@mazars.de



Jörn Dieckmann

Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater,
Partner

Tel.: +49 40 288 01-3600
joern.dieckmann@mazars.de



Dirk Jessen

Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater,
Partner

Tel.: +49 40 288 01-3100
dirk.jessen@mazars.de



Matthias Hondt

Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater, Rechtsanwalt,
Partner

Tel.: +49 40 288 01-3500
matthias.hondt@mazars.de



Matthias Wempe

Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater,
Partner

Tel.: +49 40 288 01-3555
matthias.wempe@mazars.de

Sie möchten diesen Newsletter auch zukünftig beziehen?
Dann melden Sie sich jetzt an:

FOLLOW US



IMPRESSUM

Die Beiträge in dem Shipping-Newsletter sind nach bestem Wissen und nach derzeitigem Kenntnisstand erstellt worden. Gesetze, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen werden nur auszugsweise wiedergegeben. Wir bitten deshalb, die Beiträge im Einzelfall mit den ungekürzten Veröffentlichungen zu vergleichen, um Informationsfehler zu vermeiden. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr für die Richtigkeit der in diesem Newsletter enthaltenen Informationen auszuschließen.

HERAUSGEBER

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15
20095 Hamburg

VERANTWORTLICHE REDAKTION

WP/StB Lutz Beck
Domstraße 15
20095 Hamburg
Tel.: +49 40 288 01-3550
lutz.beck@mazars.de